

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 46 (1984)

Heft: 4

Artikel: Die Haftpflicht und ihre Versicherungsmöglichkeiten

Autor: Bühler, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1081832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haftpflicht und ihre Versicherungsmöglichkeiten

Werner Bühler

Der in der sechsten Spalte enthaltene Kasten gibt einen Überblick über die hauptsächlichsten in der Schweiz möglichen Versicherungsarten.

In der nachfolgenden Abhandlung wird daraus nur das Gebiet der Sachversicherungen (Haftpflichtversicherungen: Motorfahrzeuge, Betrieb und Familie) näher beleuchtet werden.

Der Strassenverkehr birgt für den Halter und den Benutzer aller Arten von Fahrzeugen grosse Risiken in sich. Nicht zuletzt sind es diejenigen finanzieller Art, welche den Gesetzgeber bewogen haben, hinsichtlich der Versicherung von Forderungen, die aus der Haftpflicht der Strassenbenutzer entstehen können, strenge Vorschriften zu erlassen.

In diesem Artikel sollen einige Begriffe des Haftpflichtrechtes und -versicherungswesens erläutert werden.

Einige im Artikel vorkommende Begriffe sind im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) festgehalten und haben allgemeinverbindlichen Charakter. Im Strassenverkehr finden jedoch die in der Regel strengeren Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetztes Anwendung. Die einschlägigen Artikel sind im «Bundesgesetz vom 19.12.1958 zum Strassenverkehr» SVG, und in der «Verordnung vom 20.11.1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr», VVV, zu finden (Änderung vom 20.3. 1975).

Haftung und Haftungsarten

Für eine Sache haften heisst, Gewähr dafür bieten, dass eine allfällige Schadenersatzmöglichkeit besteht. Die Gewähr kann eine persönliche oder eine sachliche sein. Letztere besteht darin, dass eine Sache oder Vermögen für bestimmte Verbindlichkeiten haftet. Häufiger ist die persönliche Haftung, die eingeteilt werden kann nach dem Inhalt der Schuld, nach der Person, für deren Tun oder Lassen gehaftet wird und nach dem Schuldgrund (aus Vertrag), aus schuldhafter Handlung, aus Setzung eines gefährdungsbringenden Tatbestandes, aus gesetzlichen Bestimmungen usw.

Die Verschuldenshaftung

Grundsätzliches der Verschuldenshaftung

Kernsatz der im Schweiz. Obligationenrecht (OR) Art. 41 umschriebenen Verschuldenshaftung ist folgender:

«Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet.»

Die Voraussetzung für die Haftbarmachung besteht im Vorhandensein eines Schadens, der schuldhaft zugefügt worden ist und wofür es keine Rechtfertigungsgründe gibt (Notwehr, Notstand), wobei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem

Schaden bestehen muss. Es braucht jedoch kein grobes Verschulden um die Haftpflicht zu begründen. Leichtes Verschulden oder sogar eine blosse Unterlassung können bereits Haftpflichtansprüche begründen.

Verschuldenshaftung des Landwirts als Motorfahrzeughalter

Vom Grundsatz der später beschriebenen Kausalhaftpflicht des Halters landw. Motorfahrzeuge macht das Gesetz dadurch gewisse Ausnahmen, dass es diese strenge Haftung in bestimmten Fällen durch die Verschuldenshaftung ersetzt. So haftet ein Landwirt nur bei Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite für Schäden, die er verursacht als Eigentümer, Halter oder Lenker von einachsigen landw. Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuß gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie von Motorhandwagen (Art. 37, Abs. 1 VVV in Verbindung mit Art. 70, Abs. 1 SVG).

Schäden an Sachen und Anhängern

Dasselbe gilt für Schäden, die an den mit seinem Motorfahrzeug beförderten Sachen oder Anhängern entstehen, auch wenn das befördernde Fahrzeug grundsätzlich der Kausalhaft

untersteht (Art. 59, Abs. 4 lit. b SVG).

Fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges

Sodann ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass er für einen Verkehrsunfall, der durch sein nicht im Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst wird, nur haftet, wenn der Geschädigte beweist, dass ihn oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeugs (z.B. ungenügendes Bremsen eines auf abfallender Straße aufgestellten Fahrzeuges) mitgewirkt hat (Art. 58, Abs. 2 SVG).

Die Kausalhaftung

Grundsätzliches der Kausalhaftung

Sobald ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Arbeitsgerät dem Straßenverkehrsgesetz unterstellt ist, tritt an die Stelle der Verschuldenshaftung die Kausalhaftung. Unter diesem Titel bezeichnet man die Haftpflicht, welche durch die Verursachung eines Schadens entsteht, wobei das Verschulden des Verursachers keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Erledigung der Haftpflichtansprüche hat. Man spricht in diesem Zusammenhang von der stärksten Haftung überhaupt, welche nur durch ein großes Verschulden des Geschädigten (Grobfahlässigkeit) unterbrochen werden kann. Die Kausalhaftung gilt auch für sämtliche landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit ihren jeweiligen Anhängern und Anbaugeräten, insbesondere aber auch für Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Vollernter usw.).

Einteilung des schweizerischen Versicherungswesens

Versicherungsart	Abkürz.	Abschluss
Staatliche Sozialwerke		
Alters- und Hinterlassenenversicherung	AHV	
Invalidenversicherung	IV	
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	EL	
Erwerbsersatzordnung	EO	
Familienzulagen	FL	
Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer	AVIG	
obligatorisch		
Personenversicherungen		
Krankenversicherung	KV	
– Landwirtschaftliche Angestellte		obligatorisch
– Betriebsleiterfamilie		sehr empfohlen ¹⁾
Unfallversicherung	UV	
– Landwirtschaftliche Angestellte		obligatorisch
– Betriebsleiterfamilie		sehr empfohlen
Pensionskasse	PK	
– Landw. Angestellte		oblig. ab 1985
– Betriebsleiterfamilie		freiwillig
Risikoversicherung		empfohlen
Gemischte Lebensversicherung		freiwillig
Sachversicherungen		
Haftpflichtversicherung		
– Motorfahrzeuge		obligatorisch
– Betrieb und Familie		sehr empfohlen
Gebäudeversicherung		in den meisten Kantonen obligatorisch
Mobiliarversicherung		in 8 Kantonen obligatorisch
Viehversicherung		zum Teil obligatorisch

¹⁾ zum Teil kantonale Obligatorien

Entnommen der Broschüre «Das landw. Versicherungswesen», herausgegeben von der Vorsorgestiftung der Schweiz. Landwirtschaft, 5200 Brugg.

Das Hauptmerkmal der Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters (und mithin auch derjenigen des Halters eines landw. Motorfahrzeuges) liegt im Umstände, dass ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen nicht mehr Voraussetzung seiner Haftbarmachung ist. Durch sie hat der Motorfahrzeughalter grundsätzlich für den Schaden einzustehen, der sich aus der besonderen Gefahr ergibt, die durch den Betrieb seines Fahrzeuges als Fortbewegungsmittel für die Umgebung geschaffen wird, selbst wenn ihm oder den Personen, die dasselbe bedienen, kein Verschulden zur Last fällt. So kann seine grundsätzliche Haftung z.B. gegeben sein, wenn ein Kleinkind unversehens an einer unübersichtlichen Stelle vor sein Fahrzeug rennt und durch dieses angefahren und verletzt wird.

Befreiung von der Haftung

Immerhin ist doch zu sagen, dass dieser Haftung Grenzen gesteckt sind. Bei Vorliegen gewisser Umstände kann sich der Halter des Motorfahrzeuges teilweise oder gar ganz von ihr befreien. Eine teilweise Haftungsbefreiung greift namentlich dann Platz, wenn den Geschädigten selbst am Unfall ein Verschulden trifft und wenn auch der Halter oder der Lenker seines Fahrzeuges schuldhaft gehandelt haben (Art. 59, Abs. 2 SVG). Und eine vollständige Befreiung von der Haftung tritt ein, wenn der Halter beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist (Fahrzeugführer und andere beim Betrieb des Fahrzeuges

mitwirkende Hilfspersonen), ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat (Art. 59, Abs. 1 SVG).

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Auf die beteiligten Haftpflichtigen wird der Schaden unter Würdigung aller Umstände verteilt. Mehrere Motorfahrzeughalter tragen den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens, wenn nicht besondere Umstände, namentlich Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen. (Art. 59, Abs. 1 + 2 SVG).

Strassen, Wegen oder Plätzen ereignen, sondern auch für solche, die außerhalb des öffentlichen Verkehrs eintreten, wie z.B. Unfälle auf dem eigenen oder auf einem Nachbarbetrieb, bei Feld- oder Waldarbeiten oder bei Transporten in Kies- und Sandgruben. Nur wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das zum vornherein nicht für den Einsatz auf öffentlichen Straßen und Wegen bestimmt ist und dort auch nicht erscheint, entfällt die Kausalhaftung seines Halters und greift die Verschuldenshaftung Platz; wird aber ein solches Fahrzeug, wenn auch nur ausnahmsweise in den öffentlichen Verkehr gebracht, so haftet sein Halter für Unfälle auf dieser Fahrt dem Geschädigten gegenüber wiederum kausal.

Ausdehnung der Kausalhaftung

Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass die Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters in persönlicher Hinsicht grundsätzlich jedem Geschädigten gegenüber eintritt. Sie gilt also nicht nur für Schäden, die betriebsfremde Dritte, auch Nachbarn, erleiden, sondern ebenfalls für solche von betriebseigenen Personen wie Angestellte, Arbeiter und Familienangehörige.

Versicherungsfragen

Voraussetzungen für die Leistung von Schadenersatz

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf die zwischen dem Landwirt als Halter von Motorfahrzeugen und dem durch den Gebrauch seines Fahrzeuges geschädigten Dritten bestehenden Haftungsverhältnisse. Sie besagen, unter welchen

Voraussetzungen der Landwirt zur Leistung von Schadenersatz an den Geschädigten angehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob der Landwirt bei gegebener Haftung die zu entrichtende Schadenersatzleistung selber zu tragen hat, oder ob er sie ganz oder teilweise auf eine Versicherung überwälzen kann. Das SVG und die VVV haben diese Frage gleichzeitig mit der Neuordnung der Haftungsverhältnisse geregelt. Von der Erwägung ausgehend, dass der durch den Gebrauch von Motorfahrzeugen verursachte Schaden sehr oft von grosser Tragweite ist und die finanziellen Möglichkeiten des verantwortlichen Fahrzeughalters oder Führers übersteigen kann, und dass der Geschädigte deshalb Gefahr laufen würde, für seine Ersatzansprüche nicht gedeckt zu sein, hat das Gesetz grundsätzlich den Abschluss einer *Haftpflichtversicherung zwingend* vorgesehen (Art. 63, SVG, Art. 68 VVV).

Die von Landwirten abzuschliessende Versicherung ist je nach der zu versichernden Fahrzeugkategorie verschieden ausgestaltet, indem sie entweder der gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder der Haftpflichtversicherung für Fahrräder entsprechen muss.

1. Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge

Grundsätzlich ist der Landwirt verpflichtet, für seine landw. Motorfahrzeuge eine *gewöhnliche Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge* abzuschliessen (Art. 68 VVV in Verbindung mit Art. 63 SVG). Dies trifft zu für Traktoren, für zweiachsige

landw. Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher und Vollernter sowie für Motoreinachser, die nicht von einer zu Fuss gehenden Person geführt oder die für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (Art. 68 VVV).

Die vorgeschriebene *Mindestdeckung* für Personen- und Sachschäden beträgt pro Schadensereignis Fr. 1'000'000.–. Im Versicherungsvertrag können selbstverständlich höhere Deckungssummen vereinbart werden.

Der *Präminentarif* der obligatorischen Haftpflichtversicherung wird jedes Jahr auf Grund der Schadensumme des Vorjahres durch die eidg. Konsultativkommission für die Haftpflichtversicherung von Motorfahrzeugen überprüft und neu festgelegt.

Die Pflicht zum Abschluss der Versicherung trifft den *Halter* des Fahrzeugs. Sie bezieht sich auf ein *bestimmtes*, im Versicherungsvertrag (Police) *genau bezeichnetes Motorfahrzeug*; sie haftet nicht etwa an den durch das zuständige kantonale Amt auf Grund eines Versicherungsnachweises ausgegebenen Kontrollschildern. Deshalb hat der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nur für die Schäden Deckung zu gewähren, die mit diesem bestimmten Fahrzeug verursacht werden. *Dagegen hat er keine Versicherungsleistungen zu erbringen für Schäden, die sich aus dem Gebrauch eines Motorfahrzeuges ergeben, auf das die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges unerlaubterweise, d.h. ohne behördliche Bewilligung, übertragen worden sind.* Stellt also ein Landwirt seinen alten Traktor ausser Betrieb und ersetzt er ihn durch ei-

nen neuen, so ist er erst mit der Aushändigung eins Versicherungsnachweises für das neue Fahrzeug durch den Versicherer für Schäden gedeckt, die sich aus dem Betrieb desselben ergeben und nicht etwa schon mit dem Anbringen der Schilder des alten Traktors am neuen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen das Gesetz und die Versicherungsbedingungen, abgesehen von der hier nicht zu erörternden Versicherung für Wechselschilder, nur für den Fall, dass das im Versicherungsvertrag bezeichnete, also versicherte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision und dergleichen vorübergehend nicht gebrauchsfähig ist und mit behördlicher Bewilligung unter Verwendung seiner Schilder durch ein Fahrzeug der gleichen Kategorie ersetzt wird. Treffen alle diese Voraussetzungen zu, so gilt die *Haftpflichtversicherung ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug*, auch wenn dessen Inbetriebnahme dem Versicherer nicht mitgeteilt worden ist. Wird ein solches Ersatzfahrzeug jedoch während einer Dauer von mehr als 30 Tagen verwendet, so hat der Fahrzeughalter seine Versicherungsgesellschaft hievon *unverzüglich zu benachrichtigen*, ansonst er den Versicherungsschutz aus den durch den Gebrauch des Ersatzfahrzeugs verursachten Schäden verloren (vgl. Art. 9 und 10 VVV).

Die Haftpflichtversicherung ist dazu bestimmt, den Landwirt als Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgesehenen Garantien von der *Schadenersatzpflicht* zu befreien, soweit sie ihn als Folge der durch sein Motorfahrzeug geschädigter Dritter, trifft.

Der dem Motorfahrzeughalter gewährte **Versicherungsschutz ist sehr weitgehend**, indem er den weitaus grössten Teil der Schadenersatzansprüche umfasst, die zufolge der durch den Betrieb seines Fahrzeuges verursachten Schäden an ihn gerichtet werden können. Zudem deckt diese Haftpflichtversicherung nicht nur die persönliche Haftpflicht des Halters des Fahrzeuges, sondern auch diejenige des Lenkers desselben oder weiterer Hilfspersonen, deren sich der Halter beim Betrieb des Fahrzeuges bedient. Immerhin ist aber die durch den Versicherer gewährte **Deckung nicht unbeschränkt**. Die einheitlichen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sehen in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Art. 63, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 59, Abs. 4 SVG) gewisse Deckungsbeschränkungen vor, an die hier erinnert werden soll.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Ansprüche des Halters sowie Ansprüche aus Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister.

Im weiteren sind Ansprüche aus **Körper- und Sachschäden** von der Versicherung ausgeschlossen, die der Halter selbst in seiner Person oder in seinem Eigentum erleidet. Im Falle der Körperverletzung wird auch er sich in der Regel an seine Unfallversicherung halten können. Erleidet er durch den Betrieb seines Fahrzeuges aber Sachschäden, so z.B. die Beschädigung seiner Tiere, Gebäude,

Werkzeuge, Maschinen oder Motorfahrzeuge, so kann nur eine bestehende Sachversicherung (für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen namentlich eine Kaskoversicherung) Versicherungsschutz gewähren.

Von wesentlicher Bedeutung für den Landwirt als Halter von landw. Zug- und Arbeitsmaschinen ist weiter der Umstand, dass auch Ansprüche für **Schäden am versicherten Fahrzeug** selbst, an dessen Anhängern irgendwelcher Art und an anderen von ihm gezogenen oder gestossenen Fahrzeugen sowie an den mit dem versicherten Fahrzeug und dessen Anhängern beförderten oder transportierten Sachen von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die **Haftpflicht** derjenigen Fahrzeugführer **nicht versichert** ist, die den im gegebenen Fall gesetzlich erforderlichen **Führerausweis nicht besitzen** oder die eine Lernfahrt ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung ausführen; desgleichen die Haftung des Motorfahrzeughalters, der sein Fahrzeug einem solchen Führer überlassen hat, obwohl er wusste oder hätte wissen können, dass der Lenker den erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder dass er ohne die vorgeschriebene Begleitung fahren wird. In einem solchen Falle kann der Geschädigte sich allerdings an die Versicherungsgesellschaft halten, doch steht dieser das Recht zu, ihre Leistungen vom verantwortlichen Fahrzeug-Halter oder -Führer in vollem Umfange zurückzuverlangen.

Zu einer gewissen Beschränkung der Haftpflichtversicherungs-Deckung führen schliess-

lich die auf sämtliche Versicherungszweige und mithin auch auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung anwendbaren Bestimmungen des Versicherungs-Gesetzes über die absichtliche und die **grobfahrlässige Herbeiführung des Schadeneignisses** (Art. 14 dieses Gesetzes). **Hiernach versagt der Versicherungsschutz vollständig**, wenn der Versicherte den Schaden absichtlich herbeiführt; und der Versicherer kann seine Leistungspflicht kürzen, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursacht. Hierbei ist **unter grober Fahrlässigkeit ein Verhalten zu verstehen**, das in schwerer Weise die Sorgfalt vermissen lässt, die der vernünftige Mensch in gleicher Lage und bei gleichen Umständen beachten muss. Als solche kann im Motorfahrzeug-Verkehr z.B. die schwere Missachtung elementarer Verkehrsregeln, das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand oder ohne Fahrkenntnisse sowie das Überlassen des Fahrzeuges an einen angetrunkenen oder völlig ungeübten Lenker angesehen werden. Ist ein solcher Sachverhalt gegeben, so ist der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichwohl gehalten, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Er kann aber hierauf einen dem Verschulden des versicherten Fahrzeughalters oder Lenkers **entsprechenden Teil seiner Leistungen von diesem zurückfordern (Regress)**. Im Falle der Verursachung eins Unfalles durch einen betrunkenen Fahrzeugführer kann der Rückforderungsanspruch des Versicherers nach der heute herrschenden Gerichtspraxis 50% des Schadenersatzes übersteigen.

2. Haftpflichtversicherung für den Fahrrädern gleichgestellte landw. Motorfahrzeuge

Einachsige landw. Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie Motorhandwagen sind durch das Gesetz (Art. 37, Abs. 1 VVV) hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt. Nicht nur haftet für die durch sie verursachten Schäden ihr Benutzer bloss, wenn ihn ein Verschulden am Schadenfall trifft, sondern es muss für sie auch keine gewöhnliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wie sie gesetzlich für die Fahrräder vorgeschrieben ist. Aber auch diese Versicherung ist obligatorisch. Die Mindestversicherung beträgt pauschal Fr. 500'000.– für Personen- und Sachschäden. Sie kann in den Formen der kantonalen Fahrradhaftpflichtversicherung, oder im Rahmen einer landw. oder allgemeinen Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Das besondere Merkmal dieser Haftpflichtversicherung gegenüber der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge liegt darin, dass der *Versicherungsschutz an die Voraussetzung geknüpft wird, dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadenfalles mit einem gültigen Fahrradkennzeichen oder mit einem an dessen Stelle tretenden besonderen kantonalen Kennzeichen versehen ist*. Fehlt dieses Kennzeichen beim Unfall (ist es z.B. an einem anderen Fahrzeug

angebracht), so entfällt die Versicherungsdeckung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das *Kennzeichen mit Zustimmung seines Inhabers auf ein Fahrzeug der gleichen Kategorie übertragen werden kann* (Art. 34, Abs. 4 VVV). Diesfalls gilt die Versicherung für das Fahrzeug, welches das Kennzeichen trägt.

In bezug auf den Deckungsumfang und die Deckungsbeschränkungen dieser Versicherung kann auf das zur gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Gesagte hingewiesen werden, das hier sinngemäss gilt. Eine Besonderheit von Bedeutung liegt darin, dass von der Haftpflichtversicherung für die den Fahrrädern gleichgestellten landw. Motorfahrzeuge auch *Ansprüche aus der Verletzung und dem Tod von Mitfahrern auf dem Fahrzeug ausgeschlossen sind* (vgl. Art. 70, Abs. 4 SVG).

3. Ausnahme von der Versicherungspflicht

Von der gesetzlichen Pflicht zum *Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein landw. Motorfahrzeug* ist dessen Halter *befreit*, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das *nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist und in diesem auch nicht erscheint*. Ohne vorgängigen Abschluss einer Versicherung darf aber ein solches Fahrzeug auch nicht ausnahmsweise, z.B. zur Fahrt auf der Strasse von einer Parzelle zur anderen, im öffentlichen Verkehr verwendet werden.

Verzeichnis der Inserenten

Aebi Robert, Zürich	172
Aebi Sugiez, Sugiez	179
Agrar AG, Wil	205
AGROLA, Winterthur	210/U.S. 4
Allpro, Muttenz	172
Althaus & Co. AG, Ersigen	211
APV, Ott Gebr. AG, Worb	174
Blaser & Co. AG, Hasle-	
Rüegsau	U.S. 2
Brack AG, Unterstammheim	206
Bucher-Guyer AG, Nieder-	
weningen	180
Buholzer J., Horw	206
Bürgi AG, Gachnang	203
Bystronic AG, Burgdorf	206
Dezlhofer AG, Niederbüren	172
ERAG, Rüst E., Arnegg	
170/174/176/178/206/208	
Ford Motor Company, Zürich	175
Forster & Bischof AG,	
Volketswil	212
Gelenkketten AG, Hergiswil	202
Griesser AG, Andelfingen	170/176
GVS, Schaffhausen	169
HARUWY, Romanel	210
Huber AG, Lengnau	170
Hürlimann AG, Wil	182
Junod Pneu-Shop, Pfäffikon	201
Kapp Erwin AG, Nassenwil	174
Kaufmann, Lömmenschwil	178
Kléber-Colombes AG, Zürich	173
Kréfina Bank AG, St. Gallen	208
Marolf W., Finsterhennen	178
Messer E. AG, Nieder-	
bipp	207/U.S. 3
Michelin AG, Genf	177
Miele AG, Spreitenbach	171
Müller AG, Bättwil	176
Neuhaus, Beinwil	210
Rohrer Marti AG, Regensdorf	209
Remsol AG, Zug	178
Rotaver AG, Lützelflüh	202
Rihs Rich., Safnern	208
Schaad Gebr., Derendingen	176
Studer AG, Ebikon	208
Teprotex, Regensdorf	172
Urech M., Villmergen	202
VLG, Bern	204
Waadt-Versicherungen,	
Lausanne	204
Wyss H.-R., Romanel	210
Zumstein AG, Zuchwil	206